

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Johanngeorgenstadt (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Johanngeorgenstadt in seiner Sitzung am 30.03.2023 mit Beschluss-Nr. 019/2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Johanngeorgenstadt, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Verkündigung von Rechtsverordnungen
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch die Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Johanngeorgenstadt erfolgen durch Veröffentlichung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachung“ im Amtsblatt der Stadt Johanngeorgenstadt „Nachrichtenblatt für Johanngeorgenstadt und Umgebung – Amtsblatt der Stadt Johanngeorgenstadt“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses, Eibenstocker Straße 69a, 08349 Johanngeorgenstadt. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 6 Sonstige Veröffentlichungen

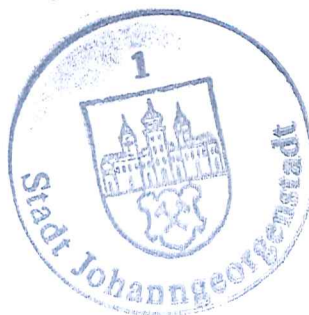
Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Johanngeorgenstadt, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Johanngeorgenstadt „Nachrichtenblatt für Johanngeorgenstadt und Umgebung – Amtsblatt der Stadt Johanngeorgenstadt“ und/oder auf der Homepage der Stadt unter www.johanngeorgenstadt.de veröffentlicht werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorhergehende Bekanntmachungssatzung vom 12. Januar 2004 mit ihren Änderungen tritt außer Kraft.

Johanngeorgenstadt, 31.03.2023


Oswald
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die

- Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachungssatzung wurde im Nachrichtenblatt für Johanngenstadt und Umgebung, Amtsblatt der Stadt Johanngenstadt, Monat April 2023, Erscheinungstag 21.04.2023 öffentlich bekanntgegeben.

Johanngenstadt, 03.05.2023



Oswald
Bürgermeister

